

verleithet werden." Was nun die vom Umgeldner [der Stadt Zug, Karl Franz] Speck, herrührende *"scheltung"* angehe, bestehe man darauf, dass sich dieser deswegen vor ihnen zu verantworten habe. Auf Anfrage sei Bütler übrigens das Recht zugestanden worden, sich seinen Beistand zu nehmen, wo immer es ihm beliebe.

"Alss nun dise beyd=seitige, gegen ein ander beschächne eröffnungen vorbey wahren, hat manss darbey bewenden lassen, undt ist Einig auss ein Anderen gangen ...

Extrahiert, auss befälch, undt verwilligung des Regierenden Titt. herren Ammanss den 2. Jan: 1701"

Landschreiber [Franz] Hegglin, Zug

1) Dokument als *"Copia. N.^o 6"* bezeichnet.

Kopie, von Landschreiber Hegglin - AH 3, 278-279 - Blatt 279^r leer

108

1701 Januar 12.

A

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL¹ DES ZUGER STADT- UND AMTSRATES [RATSERKANNTNIS]

Keiser/Tschurrimurri 5f.

Nachdem die Angelegenheit des Kirchmeiers Heinrich Bütler mit der *"Gmeindt"* Hünenberg in Beratung gezogen worden, habe der reg. Ammann [Johann Heinrich II. Iten] *"berichtet, das dem Hünenbergischen ... Obervogt [Wolfgang Vogt], auch zu handen seiner Ampts angehörigen ... [vom] heütige[n] Statt undt Ampts tag [rechtzeitig] Wüssenschaft gemacht worden"* sei. Auch habe man diesen wissen lassen, dass, falls jemand glaube, gegen Bütler Klagen vorbringen zu müssen, er es bei dieser Gelegenheit tun könne. Man wolle einem jeden *"guot recht halten"*. Bütler aber sei aufgefordert worden, sich eben heute hier einzufinden und sich zu verantworten. *"Weilen aber weder Er ... [der] Obervogt, noch Jemander von Hünenberg nit erschinen, hat man den bütler beruffen, Wan Er Wass zu Klagen habe, möge Er einträtten undt es eröffnen."* In der Folge seien die aus der *"Burgerschaft [der Stadt Zug] nach abgelegter Protestation, mit vermelden, die händ seyen Jhnen gebunden, aussgestanden etc. die ... Räth der ... 3. Gmeinden [des Aeusseren Amtes Zug] aber*

haben hierüber eine gegen protestation eingelegt, undt sich Jhress schwehren Eydts erinneret, auch vermög dessen sich schuldig befunden, Zu verhüotung grösserer weitläuffigkeit, undt ungemach, alss noch 2. theil des Ohrts Zug mit Einer Urthell disem geschäfft einen austrag Zu machen, Alss haben Mg HH gemelter 3. ... gmeinden nach Abhörung dess ... bütlers ... erkhent, dass Mg HH von Statt undt Ambt dermahlen ... Bütlers rechtmässige obrigkeith seyen, mithin Er Keines Wegs mehr, weder nach Hüenberg, noch anderst wohin dises geschäfts halben Citiert werden solle". Damit aber "Zeits halben Niemanden verkürtzet werde", solle dem Obervogt zuhanden seiner Amtsangehörigen nochmals angezeigt werden, dass, wenn sie gegen Bütler zu klagen oder Forderungen geltend zu machen hätten, sie dies bis spätestens kommenden Freitag mittag dem reg. Ammann zur Kenntnis zu bringen hätten. Man werde ihnen dann am Tage darnach im Stadt- und Amtsrat "quet recht halten". Lasse man aber, so solle dem Obervogt weiter verdeutet werden, diese Frist ungenützt verstreichen, so "sollen sie mit recht abgewisen seyn, undt an Jhmen Bütleren nichts mehr Zu suochen haben.

Belangend danne die Weissen=rechnungen, solle Er selbe vor dem Burgerlichen Sambstag Rath, weilen man Jhme solche Jüngsthin Zu hüenberg nit abnehmen wöllen, ablegen." Falls sich dabei ergebe, dass sich Bütler wider Erwarten etwas Straffälliges habe zuschulden kommen lassen, so sei der Fall durch den Stadt- und Amtsrat zu beurteilen. "Zu demme Wan er Bütler über die Jenige gegen Welchen er sich Zu Klagen [gedenke], Einen Statt undt Ambts Rath beehrte, solle Jhme solcher Erlaubt seyn, auff welcher tag Ers verlange." Schliesslich solle Bütler "Aller Orthen in undt aussert seinem hauss sicher geleith undt all oberkeitlichen Schutz, undt Schirm, gestattet, Zugesagt seyn, undt verschaffet werden dergestalten, Wan Jhme Jemanden perturbieren, angreifen, oder sonsten Jhme mit Worten, oder Wercken Wass ungebührendess Zuofügen thätten selbiger, oder selbige vom regierenden ... Amman vor Mg HH der Statt undt Ambt Zue verantwortung gestelt werden".

Landschreiber [Franz] Hegglin, Zug

"Dass die Herren Rätth undt Ehrenausschüssen von Loblicher Burgerschaft [der Stadt Zug] dise [Rats-] Erkandtnuss nit angenommen, sonder mit widerhohlung nachmahliger Protestation alss eine Copiam bey sich behalten, bezeüge den 14. Jan: 1701."

Landschreiber [Franz] Hegglin, Zug

1) Dokument als "Erkandtnuss ... N.^o 9" bezeichnet.

Kopie, von Landschreiber Hegglin - AH 3, 280-281

109

1701 Juli 22.

A

SCHREIBEN DER ZU BADEN AUF DER JAHRRECHNUNG VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XIII UND ZUGEWANDTEN ORTE AN DEN KAISERLICHEN GESANDTEN, GRAF [FRANZ EHRENREICH] VON TRAUTMANNSDORFF

EA VI 2, 925 c Zeilen 21-29

Die Tagsatzungsgesandten verdanken des Gesandten im Namen des Kaisers [Leopold I.] "*bey letsthin¹ gepflogener, alss auch [auf] gegenwertiger tagsatzung*" so wohl schriftlich als auch mündlich eröffneten Versicherungen von dessen "*allergnedigsten Benevolenz, und Zu neigung*". Sie, die Tagsatzungsgesandten, hätten daher "*keinen umgang nemmen mögen darfür, wie hiemit geschichet, beflissnesten dankh Zu erstatten, auch jeness so ... [der Kaiser] denen an dero hoffstatt [zu Wien] gewesten Eydtnossischen Abgesandten [gemeint der IX Orte: ZH, BE, LU, UR, OW, BS, FR, SO, SH sowie der Stadt St. Gallen,² nämlich Josef Anton Püntener und Hans Ludwig Werdmüller],³ in dero rescripto so wol dess freyen handel, und wandelss alss der Zöhlen halber ertheilt, alss eine würkhung der Zu underhaltung der Erbverein von ... 1511 tragende ... propension*" dankbar zur Kenntnis zu nehmen. Man versichere ihn, dass man stets willens sei, den zwischen ihnen und dem Hause Oesterreich bestehenden "*Erbverein*" treu zu beobachten. Dabei wolle man sich ganz "*nach dem exempell, und von Zeith Zu Zeithen gethanen Declarationen Jhrer ... Alt-forderen*" richten. Selbstredend aber erwarte man, dass dabei stets auch Gegenrecht gehalten werde. Im übrigen sei man der festen Absicht, ihrer seit jeher beobachteten und bewährten Neutralität auch bei den jetzigen Zeitenläufen [Bezugnahme auf die u.a. zwischen Oesterreich und Frankreich strittige Nachfolge Karls II. von Spanien] konsequent nachzuleben.

"Wass disem nach übrige eint- und anderseitss wichtige Ansuchungen, welche theilss sambtliche ... Eydtnosschafft, theilss wegen dess Mayländischen Capitulats etliche ... [kath.] orthen absonderlich betreffen, antrifft, hat man